

Kopie aus EDV - Message

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR  
BADEN-WÜRTTEMBERG



Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Pf. 10 34 39, 70029 Stuttgart

Mit Postzustellungsurkunde

Kernkraftwerk Obrigheim GmbH  
Kraftwerkstr. 1

74847 Obrigheim

nachrichtlich (mit Anlage 1):

TÜV Energie- und Systemtechnik  
GmbH Baden-Württemberg  
Postfach 10 32 62

68032 Mannheim

Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StriSchV);  
Uneingeschränkte Freigabe nach § 29 StriSchV im standardisierten Verfahren für  
verschiedene Stoffströme

1. Antrag auf Freigabe mit Schreiben der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH vom  
16.7.2004
2. Stellungnahme (MAN-ETS3-04-0527) des TÜV vom 22.9.2004

- Anlagen:
1. Freigabebescheid Nr. E 08/2004
  2. Überweisungsauftrag
  3. Zahlungshinweise

Kernplatz 9  
S-Bahn: Haltestelle Hauptbahnhof  
U1, U2, U4, U9, U14, Bus 42: Haltestelle Staatsgalerie  
70182 Stuttgart  
Telefax Zentral/Pressestelle  
(07 11) 1 26 - 28 81 / 28 80

E-Vermittlung: (07 11) 1 26 - 0  
X400: s=postelle, o=uvwm, p=bw, a=dp, c=de  
E-Mail: poststelle@uvwm.bwl.de  
Internet: www.uvm.baden-wuerttemberg.de  
Elektronische Fahrplannuskunft: www.efa-bw.de

Hauptstätter Straße 67  
70178 Stuttgart  
S-Bahn: Haltestelle Stadtmitt  
U1, U14, Bus 44: Haltestelle Österreichischer Platz  
Telefax  
(07 11) 1 26 - 10 99



Stuttgart, 8. Oktober 2004  
Durchwahl (0711) 126-  
Aktenzeichen: 75-4643.17-4 8/04  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Bescheid Nr. E 08/2004 für die uneingeschränkte Freigabe für verschiedene Stoffströme des Kernkraftwerk Obrigheim sowie einen Überweisungs-  
auftrag und entsprechende Zahlungshinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Az.: 76-4643.17-4 8/04

Stuttgart, den 8.10.2004

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt der

Kernkraftwerk Obrigheim GmbH

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 08/2004

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH (KWO) die uneingeschränkte Freigabe für die Stoffströme

- Metalle, Schrotte

- Flüssigkeiten

- Schüttgüter

- Kunststoffe

- Holzteile

- Bauschutt

- Isoliermaterialien

- Textilien, Papier

- Elektro(nik)teile

- Glas

- Mischungen aus den o.g. Materialgruppen

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid

zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Stoffe bzw. Gegenstände sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung und sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Kontaminationssmessung möglich ist, die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 der Strahlenschutzverordnung.

## B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Einsatz des In-situ-Gammasspektrometers für Freimessungen, ist eine Prüfanweisung zu erstellen und es sind Formblätter zu erstellen, in denen alle qualitativ relevanten Daten, die das Messergebnis der In-situ-Gammasspektrometrie-messung beeinflussen können, einzutragen sind. Das In-situ-Gammasspektrometer darf erst für Freimessungen eingesetzt werden, wenn die Prüfanweisung und die Formblätter von dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen geprüft wurden.

2. Vor Beginn der Freimessungen ist dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen die endgültige Version der BAW Nr. 2004/02 einschließlich einer Liste der Messgeräte, die für die Freimessungen eingesetzt werden sollen, zu übersenden.

3. Sollte die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 27.7.2004 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe der Stoffe bzw. Gegenstände an einen Dritten erfolgen.

1. Die Kernkraftwerk Oberrhein GmbH hat mit Schreiben vom 16.7.2004 beantragt, verschiedene Stoffströme aus dem Kernkraftwerk Oberrhein (KWO) uneingeschränkt freigeben zu dürfen.
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StriSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 und 5 StriSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) StriSchV, geht das Ministerium für Umwelt und Verkehr davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an Dritte nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden,

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Betriebsanweisung Nr. 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StriSchV“, Stand: 06/04;
- Stellungnahme (MAN-ETS3-04-0527) des TÜV ET vom 22.9.2004;

#### D. Gründe

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 820,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verahrensunterlagen, insbesondere die Auslagen für die gezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

#### C. Kosten

4. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StriSchV an das Ministerium für Umwelt und Verkehr haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 27.7.2004 zugezogen.

#### F. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

#### E. Rechtsbehelfsbelehrung

3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 12 Landesgebüh-  
rengesetz (LgebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnis.  
konnte die Freigabe erteilt werden.

Sitz: Filderstadt  
Amtsgericht Nürtingen HRB 4 263  
Hypovereinsbank AG Stuttgart 3 080 374  
BLZ 600 202 90

Dipl.-Ing. Albert Seibold  
Geschäftsführer:

www.tuev-sued.de  
Telefon: +49 621 395-500  
Telefax: +49 621 395-644

Dudenstraße 28  
68167 Mannheim  
Deutschland

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH  
Baden-Württemberg  
TÜV SÜD Gruppe

73

7-4643.17-4/8/04/4



*Ful. 13.9.0.*

**Ext. Verteiler**  
KWO



Mit freundlichen Grüßen  
Projektleitung KWO

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme MAN-ETS3-04-0527 vom 22.09.2004.

**Atomrechtliche Aufsicht; Rahmenvertrag UVM/TÜV ET BW v. 11.06./19.06.97  
KWO - Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StriSchV)  
Antrag auf uneingeschränkte Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 StriSchV**

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum	Seite
	MAN-ETP5-04-0167		+49 621 395-644	2004-10-08	1 von 1

70029 Stuttgart

Ministerium für Umwelt und Verkehr  
Baden-Württemberg, Abteilung 7  
Postfach 10 34 39

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg  
Postfach 10 32 62 · D-68032 Mannheim

*2. NGV 11.10.04*  
*st. m.H. Brockard von 8.10.04*  
*Az: 75-4643.17-4 8/04*  
*2. d. d. R.*  
*20.10.04*

Kompetenz  
Sicherheit  
Qualität

Zertifiziertes  
Managementsystem  
ISO 9001:2000, QS  
Reg.-Nr. 20513-01

Energie und Systeme





Energie und Systeme

Kompetenz  
Sicherheit  
Qualität

Datum: 2004-09-22  
Az: MAN-ETS3-04-0527

Seite 1 von 7

Stellungnahme  
KWO

### Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StriSchV) Antrag auf uneingeschränkte Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 StriSchV

Mit Schreiben vom 16.07.2004 /U 1/ hat die Kernkraftwerk Oberrhein GmbH den Antrag auf uneingeschränkte Freigabe nach einem standardisierten Verfahren gemäß § 29 StriSchV zur Prüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 07.09.2004 /U 2/ wurden von der Antragstellerin noch Austauschseiten zu den Unterlagen /U 3/ nachgereicht. Die eingereichten Unterlagen /U 3/ wurden gemäß Auftrag /U 4/ geprüft. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass, bei Beachtung der Empfehlungen, die Unterlagen grundsätzlich geeignet sind, um die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 29 StriSchV für die beantragte Freigabe nachzuweisen.

### Zusammenfassung

Es wird versichert, dass diese Stellungnahme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen frei von Ergebnisweisungen erstellt wurde.

Abgabe:  
KWO  
- 1,50 (§ 29)  
- 19,3

Verteiler intern:

Verteiler extern:  
UVM  
KWO

Verfasser:

Gegenzeichnung:

Gegenzeichnung:  
Hauptabteilungsleitung:

Freigabe  
Projektleitung:

TUV Energie- und Systemtechnik GmbH  
Baden-Württemberg  
TUV SÜD Gruppe  
Deutschland  
Dudenstraße 28  
68167 Mannheim

Telefon: +49 621 395-500  
Telefax: +49 621 395-644  
www.tuev-sued.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Albert Seibold

Sitz: Filderstadt  
Arnspercht Nürtingen HRB 4 263  
Hypovereinsbank AG Stuttgart 3 080 374  
BLZ 600 202 90



## 1 Vorgang

Im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben der neuen Strahlenschutzverordnung wurde bei KWO bislang von der Übergangsregelung § 117 (10) StriSchV in Bezug auf das Verfahren zur Freimessung von Abfällen und Reststoffen, die aktiviert oder mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind und aus Tätigkeiten nach § 2 Nr. 1, Buchstaben a, c und d, StriSchV, stammen, Gebrauch gemacht. Die Übergangsregelung erlischt am 1. August 2004. Aus diesem Grund hat die Kernkraftwerk Oberrhein GmbH gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 1 StriSchV mit Schreiben vom 16.07.2004 /U 1/ die uneingeschränkte Freigabe der nachfolgend genannten Stoffströme

- Metalle, Schrotte
- Flüssigkeiten
- Schüttgüter
- Kunststoffe
- Holzteile
- Bauschutt
- Isoliermaterialien
- Textilien, Papier
- Elektro(nik)teile
- Glas
- Mischungen aus den genannten Materialgruppen

beantragt.

KWO hat zur Umsetzung der Anforderungen des § 29 StriSchV einen Entwurf der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 "Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StriSchV" /U 3/ erstellt.

## 2 Stellungnahme

Mit dem vorliegenden Antrag /U 1/ wurde der neu erstellte Entwurf der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 "Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StriSchV" /U 3/ gemäß Auftrag /U 4/ geprüft.

Die Beschreibung der Stoffströme, für die in /U 1/ beantragte uneingeschränkte Freigabe nach einem "standardisierten Verfahren" gemäß § 29 Absatz 2 Ziffer 1 StriSchV in der Betriebsanweisung /U 3/ für KWO, hält der Gutachter für ausreichend und abdeckend. Inwieweit noch eine Präzisierung der möglicherweise kontaminierten Stoffströme im Überwachungsbereich oder auf dem Betriebsgelände erforderlich ist, wird im Rahmen des Aufsichtsschwerpunktes "Freigabe" kontrolliert werden.



Gemäß /U 3/ wird der Geltungsbereich der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 wie folgt dargelegt:

Die BAW gilt für die Entlassung von Material aus dem Kontrollbereich nach § 29 StriSchV sowie für Material aus dem Überwachungsbereich oder dem Betriebsgelände, soweit sich hier Anforderungen nach § 29 StriSchV ergeben. Diese Angaben hält der Gutachter für richtig und ausreichend.

Die BAW Nr. 2004/02 gilt nicht für

– das Herausbringen von Gegenständen zur Wiederverwendung außerhalb des Kontroll- bzw. Überwachungsbereiches nach § 44 Abs. 3 StriSchV

– die Abgabe radioaktiver Stoffe nach § 69 StriSchV

– die Ableitung radioaktiver Stoffe (Abluft, Abwasser) nach § 47 StriSchV.

Diese Angaben hält der Gutachter für richtig und ausreichend.

In Kapitel 5 von /U 3/ wird beschrieben, dass Material aus dem Kontrollbereich nach § 29 StriSchV sowie Material aus dem Überwachungsbereich oder dem Betriebsgelände, soweit sich hier Anforderungen nach § 29 StriSchV ergeben, nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Strahlenschutzbeauftragten (oder seinen Vertreter) entnommen werden dürfen. Anhaltspunkte für die Anwendung des § 29 ergeben sich u. a. aus der Betriebshistorie des jeweiligen Materials und/oder aus Beweissicherungsmessungen. Soweit nicht anders festgelegt, betrifft diese Regelung ausschließlich die in Anlage 1 von /U 3/ aufgeführten Materialien. Nach Prüfung durch den Gutachter sind diese Festlegungen ausreichend und richtig.

Weiterhin sind in Kapitel 5 von /U 3/ die einzuhaltenden Freigabewerte für die Oberflächenkontamination und massenspezifische Aktivität gemäß StriSchV genannt. Mit den vereinfachten Grenzwerten von 1 Bq/cm<sup>2</sup> für die Oberflächenkontamination sowie 0,1 Bq/g für die massenspezifische Aktivität werden nach Prüfung durch den Gutachter die o. g. Freigabewerte bei den für KW/O relevanten Nukliden (siehe Anlage 2 von /U 3/) eingehalten. Die Grenzwerteinstellungen der verwendeten Messgeräte entsprechend diesen vereinfachten Grenzwerten sind somit zulässig.

Gemäß Kapitel 6 von /U 3/ plant die Antragstellerin, für die Oberflächenaktivitätsmessung grundsätzlich Direktmessungen an zugänglichen Teilen, ggf. ergänzt durch Wischtestmessungen durchzuführen.

Feste Materialien sind außerdem grundsätzlich in Freimesskammern auszumessen, sofern sie aufgrund ihrer Geometrie und ihres Gewichtes dazu geeignet sind.



Materialien, die aufgrund ihrer Geometrie und des Gewichtes nicht in einer Freimesskammer gemessen werden können, sollen mittels Direktmessung und ggf. Wischtesten und einer konservativen Abschätzung des massenspezifischen Wertes (Bq/g) freige-messen werden. Bei Gefahr von versteckter Kontamination, insbesondere bei ge-schlossenen Behältnissen, können auch Spülproben genommen werden.

Flüssigkeiten und Schüttgüter sind grundsätzlich mittels Freimesskammern freizumes-sen. Sollte ein Gebinde aufgrund seiner Geometrie und/oder Masse nicht in einer Frei-messkammer gemessen werden können, so muss die Aktivitätsbestimmung mittels Probenahme und Auswertung der Gesamtgammaaktivität oder Gammaspektroskopie erfolgen.

Gemäß Kapitel 6 von /U 3/ sollen für Freimessungen auch In-situ-Messungen mit einem hierfür qualifizierten Gammaspektroskopiesystem zur Anwendung kommen. Laut An-tragstellerin eignen sich In-situ-Messungen u. a. insbesondere für solche Flächen und Komponenten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass keine künstliche Ak-tivität vorhanden ist oder dass die Aktivität homogen verteilt vorliegt. Das konkrete Ver-fahren beim Einsatz von In-situ-Messungen zur Freigabe ist dem Einzelfall anzupassen.

Zum Einsatz von In-situ-Gammamessungen empfiehlt der Gutachter:

Vor Einsatz des In-situ-Gammaspektrometers für Freimessungen sind eine Prüfanwei-sung und Formblätter zu erstellen, in denen alle qualitätsrelevanten Daten, die das Messergebnis der In-situ-Gamma-Spektrometrimessung beeinflussen können, einge-tragen werden. Das In-situ-Gammaspektrometer darf erst für Freimessungen eingesetzt werden, wenn die Prüfanweisung und die Formblätter vom Gutachter geprüft und ge-stempelt vorliegen /E 1/.

Bei der Kalibrierung der Messgeräte ist der jeweils gültige Nuklidvektor zu berücksichti-gen. Bei wesentlichen Änderungen des Nuklidvektors ist die Kalibrierung anzupassen und anschließend eine WKP durchzuführen. Eine wesentliche Änderung des Nuklidvek-tors liegt dann vor, wenn sich die Nuklidanteile um mehr als 10 %, bezogen auf die Freigabewerte im Verhältnis zum Schlüsselnuclid, geändert haben und die Änderung nicht konservativ ist. Gemäß Anlage 2 von /U 3/ wird der Nuklidvektor einmal pro Zyklus überprüft und entsprechend aktualisiert. Der aktuelle Nuklidvektor wird bei den Frei-messkammern hinterlegt und im Rahmen der WKP überprüft. Ebenso wird geprüft, dass die Konservativität bei der Einstellung der Grenzwerte der Kontaminationmessgeräte weiterhin bestehen bleibt. Gemäß /U 3/ ist bei wesentlichen Änderungen des Nuklidvek-tors der Gutachter hinzu zu ziehen. Im Rahmen der Teilnahme an der WKP der Mess-geräte hat der Gutachter die Möglichkeit, die Berücksichtigung des Nuklidvektors bei der Grenzwertbildung zu prüfen. Eine Aufstufung der Messgeräte, die für die Freimes-sungen benutzt werden dürfen, ist in /U 3/ nicht enthalten, deshalb empfiehlt der Gut-achter:



In die endgültige Version der BAW Nr. 2004/02 ist eine Liste der Messgeräte mit aufzunehmen, die für die Freimessungen eingesetzt werden dürfen. Die in dieser Liste nicht genannten Messgeräte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Teilbereichsleiter US verwendet werden /E 2/.

Nach Ansicht des Gutachters sind die in Kapitel 6 von /U 3/ beschriebenen Messverfahren bei Beachtung der Empfehlung /E 2/ grundsätzlich als Freimessverfahren geeignet und ausreichend. Die aufgeführten Beschreibungen und Festlegungen sind ausreichend. Das Formblatt "Dokumentationsblatt zur Entlassung von Material mit gering/ohne Radioaktivität aus dem Kontroll-/Überwachungsbereich" (Anlage 5 von /U 3/) ist als Dokumentationsblatt der Messungen und zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid geeignet und ausreichend. Mit der in Anlage 2 /U 3/ beschriebenen Vorgehensweise kann der Nuklidvektor hinreichend genau bestimmt werden. Diese Werte werden bei der Kalibrierung der Freimesskammern berücksichtigt und zur Überprüfung, dass die Grenzwerte im vereinfachten Verfahren konservativ abdeckend sind, herangezogen. Mit dieser Vorgehensweise kann hinreichend genau sichergestellt werden, dass die Grenzwerte der Oberflächenkontamination und der massenspezifischen Aktivität der StrichSV bei der Freigabe eingehalten werden. Eine Hinzuzeichnung des Gutachters gemäß /U 3/ bei wesentlichen Änderungen des Nuklidvektors hält der Gutachter für ausreichend und richtig.

Der Gutachter stellt fest, dass die in Kapitel 6 von /U 3/ angegebenen Mittelungsmaßen und -flächen entsprechend den Festlegungen zur Freigabe gemäß Anlage IV (zu § 29) der StrichSV gewählt wurden.

Gemäß Kapitel 7 von /U 3/ müssen Teile aus dem Genehmigungsumfang, die zur Reparatur nach § 44 Abs. 3 StrichSV aus dem Kontrollbereich heraus gebracht und im Rahmen der Reparatur ausgetauscht wurden, zurückgeliefert und gemäß § 29 StrichSV bilanziert werden, wenn es einen wesentlichen Anteil der Teile betrifft. Eine Rücklieferung kann entfallen, wenn

- vom Durchführenden der Reparatur eine Bescheinigung über Art und Menge der wesentlichen Anteile vorgelegt wird,
- die Teile aus dem Genehmigungsumfang vor dem Herausbringen mit einem Messverfahren entsprechend Kapitel 6 ausgemessen und
- die Messergebnisse dokumentiert sind.

In diesem Fall werden die wesentlichen Anteile in einer Liste (Anzahl, Art und Masse) zusammengestellt und wird ihnen eine anteilige Aktivität entsprechend den Messergebnissen zugeordnet. Die Ergebnisse (Masse, Aktivität) sind in der Jahresbilanzierung zu



berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist nach Ansicht des Gutachters richtig und ausreichend.

Die in Kapitel 8 von /U 3/ beschriebene Vorgehensweise verhindert nach Ansicht des Gutachters in geeigneter Weise eine Rekontamination von bereits freigemessenen Materialien, bei denen bereits die Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen des Freigabebescheids gemäß § 29 StrlSchV getroffen wurden.

Der Verbleib von Material, das nicht freigemessen werden konnte, ist in Kapitel 9 von /U 3/ ausreichend und richtig beschrieben.

Entsprechend Kapitel 12 /U 3/ werden Freimesskampagnen für Material zur Entlassung so bald wie möglich nach Erfassung der Materialien dem Sachverständigen angekündigt, um ggf. eine Überprüfung der Abwicklung planen und absprechen zu können. Es werden zwei Verfahren beschrieben, zum Einen die vorausschauende Abschätzung und Mitteilung für kontinuierlich anfallende Materialien/Stoffströme in einer jährlichen Mitteilung im Voraus an das UVM und den Gutachter ohne separate Anmeldung, soweit keine anderen Absprachen mit dem Gutachter getroffen wurden, und zum Anderen die Chargenanmeldung für unregelmäßig anfallende Materialien/Chargen. Grundsätzlich ist hier eine Anmeldefrist beim UVM und Gutachter von 14 Tagen einzuhalten. In Ausnahmefällen können Chargen nachgemeldet werden.

Bei Abweichungen vom vorgesehenen Verfahren während laufender Freimessungen ist ein Haltepunkt bis zur weiteren Klärung vorgesehen und das UVM wird informiert.

Nach Ansicht des Gutachters sind die vorgesehenen Informationen einschließlich der Frist von 14 Tagen zur Abwicklung der gutachterlichen Tätigkeiten ausreichend.

In Kapitel 13 von /U 3/ wird die Dokumentation gemäß § 70 StrlSchV sowie die Berichterstellung zur Bilanzierung des freigemessenen Materials nach Masse und Art der Freigabe richtig und ausreichend festgelegt.

Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass der dargestellte Ablauf und die festgelegten Messverfahren im Entwurf der BAW 2004/02 /U 3/ geeignet und ausreichend sind, um die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 29 StrlSchV für die beantragte Freigabe nachzuweisen. Die endgültige BAW 2004/02 ist dem Gutachter jedoch noch zur Stempelung vorzulegen.



### 3 Empfehlungen

/E 1/ Vor Einsatz des In-situ-Gammasspektrometers für Freimessungen sind eine Prüfanweisung zu erstellen und Formblätter zu erstellen, in denen alle qualitätsrelevanten Daten, die das Messergebnis der In-situ-Gamma-Spektrometrie messung beeinflussen können, eingetragen werden. Das In-situ-Gammasspektrometer darf erst für Freimessungen eingesetzt werden, wenn die Prüfanweisung und die Formblätter vom Gutachter geprüft und gestempelt vorliegen.

/E 2/ In die endgültige Version der BAW Nr. 2004/02 ist eine Liste der Messgeräte mit aufzunehmen, die für die Freimessungen eingesetzt werden dürfen. Die in dieser Liste nicht genannten Messgeräte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Teilbereichsleiter US verwendet werden.

### 4 Unterlagen

- /U 1/ KWO-Schreiben vom 16.07.2004, I. [REDACTED] Antrag auf eine Genehmigung nach § 29 Strahlenschutzverordnung
- /U 2/ KWO-Schreiben vom 07.09.2004, I. [REDACTED] Antrag auf eine Genehmigung nach § 29 Strahlenschutzverordnung  
Austauschseiten zur Betriebsanweisung Nr. 2004/02
- /U 3/ Entwurf der Betriebsanweisung Nr. 2004/02  
Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StrSchV  
Stand: 06/04
- /U 4/ UVM-Schreiben vom 27. Juli 2004, Herr Kosbadi,  
Aktenzeichen: 75-4643.17-4 8/04

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg  
Postfach 10 32 62 · D-68032 Mannheim

Ministerium für Umwelt und Verkehr  
Baden-Württemberg, Abteilung 7  
Postfach 10 34 39

70029 Stuttgart

Zertifiziertes  
Managementsystem  
ISO 9001:2000, SGS  
Reg.-Nr. 20513-01

Kompetenz,  
Sicherheit,  
Qualität.

Energie und Systeme



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unsere Zeichen/Name  
MAN-ETP5-04-0215

Teil-Durchwahl/E-Mail  
+49 621 395-504

Fax-Durchwahl  
+49 621 395-644

Datum  
2004-12-20

Seite  
1 von 1

Atomrechtliche Aufsicht; Rahmenvertrag UVM/TTÜV ET BW v. 11.06./19.06.97  
KWO - Freigabebescheid Nr. E 08/2004 vom 08.10.2004  
Erfüllung der Nebenbestimmung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme MAN-ETS3-04-0728 vom 15.12.2004.

Mit freundlichen Grüßen  
Projektleitung KWO

Ext. Verteiler  
KWO

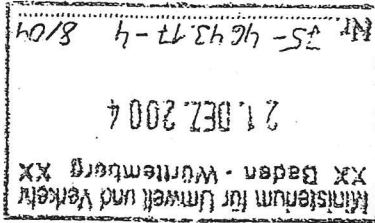
7-4643.17-4/8/04/5



Sitz: Fild  
Amtsger  
Hypovereinsbank AG Stuttgart 3 080 374  
Dipl.-Ing. Albert Seibold  
Geschäftsführer:

www.tuev-sued.de  
fon: +49 621 395-500  
fax: +49 621 395-644

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH  
Baden-Württemberg  
TÜV SÜD Gruppe  
Dudenstraße 28  
68167 Mannheim  
Deutschland



5) z.V. KWS 3.7.04

Handwritten notes:  
2811  
2775 KOS KWS 3.7  
3) VDV m.  
u) 73/Kor 22.3.11  
/ 17.12.

**Stellungnahme**  
**KWO**

Kompetenz.  
Sicherheit.  
Qualität.



Energie und Systeme

**Freigabebescheid Nr. E 08/2004 vom 08.10.2004**  
**Erfüllung der Nebenbestimmung Nr. 2**

Datum: 2004-12-15  
Az: MAN-ETS3-04-0728  
Seite 1 von 2

**Zusammenfassung**

Mit Schreiben vom 03.12.2004 /U 1/ hat die Kernkraftwerk Oberrhein GmbH die endgültige Version der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 "Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StrSchV" zur Erfüllung der Nebenbestimmung Nr. 2 des Freigabebescheids Nr. E 08/2004 /U 2/ zur Prüfung eingereicht.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Betriebsanweisung Nr. 2004/02 "Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StrSchV" mit der als Anlage 6 angefügten Liste der zulässigen Strahlendessgeräte für Freigabemessungen nach § 29 StrSchV geeignet ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 29 StrSchV für die beantragte Freigabe nachzuweisen. Somit ist die Nebenbestimmung Nr. 2 von /U 2/ erfüllt.

Die Betriebsanweisung Nr. 2004/02 "Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StrSchV" wurde mit Prüfvermerk versehen und liegt dieser Stellungnahme bei.

Es wird versichert, dass diese Stellungnahme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen frei von Ergebnisweisungen erstellt wurde.

Verfasser:	J. A.
Gegenzeichnung:	[Redacted]
Hauptabteilungsleitung:	[Redacted]
Freigabe Projektleitung:	[Redacted]
Verteiler extern:	UVM m.A. KWO m.A.
Verteiler intern:	[Redacted]
Abgabe:	KWO -1,50 (§29) -19,3

Sitz: Filderstadt  
Amtsgericht Nürtingen HRB 4 263  
Hypovereinsbank AG Stuttgart 3 080 374  
BLZ 600 202 90

Dipl.-Ing. Albert Seibold  
Geschäftsführer

Telefon: +49 621 395-500  
Telefax: +49 621 395-644  
www.tuev-sued.de

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH  
Baden-Württemberg  
TÜV SÜD Gruppe  
Judenstraße 28  
68167 Mannheim  
Deutschland





**1 Unterlagen**

- /U 1/ KWO-Schreiben vom 03.12.2004, [REDACTED], An/Ric.
- /U 2/ Freigabebescheid Nr. E 08/2004 vom 08.10.2004  
Az.: 76-4643.17-4 8/04, Kosbadt

**2 Anlagen**

Betriebsanweisung Nr. 2004/02 "Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StriSchV"